

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1882.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 18. April 1882.

13.

Gesetz vom 20. März 1882,

wirksam für die reichsunmittelbare Stadt Triest,

betreffend den Schutz des Feldgutes.

Ueber Antrag des Landtages Kleiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§ 1.

Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Landwirthschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, und sich auf dem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Acker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, dann Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und andere Anlagen für Fischzucht, Vorrichtungen für Seiden- und Bienenzucht, Heustadeln, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen, Viehtränken, Feldwege und Stege u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu, Stroh, Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger u. s. w.

§ 2.

Als Feldsrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, soferne diese Beschädigungen oder die Uebertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landescultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Straßenpolizei erlassenen Gesetze und besonderen Vorschriften unterliegen.

§ 3.

Zusbesondere wird ein Feldsrevel begangen:

- a) durch unbefugtes Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten überhaupt, dann auf bebauten oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Ackern, auf Wiesen, endlich auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kenntbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;
- b) durch unbefugtes Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reisens der Trauben oder anderer Feld- oder Baumsfrüchte über Verfügung des Ortsvorstehers mit Zustimmung des Districtsleiters, oder des Ortsvorstehers, wo es keinen Districtsleiter gibt, abgesperrt, und durch Verbotstafeln oder andere kenntbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;
- c) durch unbefugtes Beseitigen von Einfriedungen, sowie durch muthwilliges Oeffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und durch das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;
- d) durch unbefugte Eröffnung von Fußstegen oder Feldwegen;
- e) durch unbefugte Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen oder Abackerung von fremdem Grunde;
- f) durch unbefugtes Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Aesten, Zweigen, Pflücken von Blüthen oder Früchten, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nussungssäulern, sowie Ausreißen von Nusspfählen der Gewächse;
- g) durch unbefugtes Abschneiden, Knicken oder Abreißen von Getreideähren, Schoten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Ackern, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen;

- h) durch unbefugtes Auffammeln oder Graben von Knochen, Hauern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Aekern, Wiesen, oder Weiden, dann Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Auffammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;
- i) durch unbefugtes Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Urath oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Feldwege;
- k) durch unbefugten Gebrauch fremder Heustadeln, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräthe und Werkzeuge, sowie Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der letzteren;
- l) durch muthwilliges Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, sowie Beschädigen der am Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters und der Feldfrüchte;
- m) durch unbefugtes Legen von Feuer auf Gründen, welche mit Gras oder Gesträuchen bedeckt sind.

§ 4.

Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht frei belassen werden.

§ 5.

Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten gestattet.

Auf Weideplätzen, die von einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Uebertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muß das Vieh in angemessener Weise mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden (Strickweide).

§ 6.

Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Ausreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (einschließlich der Strickweide) zur Nachtzeit verboten.

§ 7.

Der Auftrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden.

Die Tageszeit beginnt im Sinne dieses Gesetzes eine Stunde vor Sonnenaufgang und hört eine Stunde nach Sonnenuntergang auf.

§ 8.

Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh zu besorgen ist, so kann der Districtsleiter oder der Ortsvorsteher, wo sich kein Districtsleiter befindet, das Verbot erlassen, daß auf den bezeichneten Strecken der Wege das Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken geführt zur Weide gebracht werde.

§ 9.

Zum Schutze des Feldgutes ist der Durchtrieb fremder Viehheerden auf den, durch uneingefriedete Felder führenden Straßen oder Wegen nicht anders als unter Aufsicht eines oder mehrerer, nach der Anzahl des Viehes zu bestellender Begleiter gestattet.

§ 10.

Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremdem Grunde ist, unbeschadet besonderer Rechtstitel, nur mit Zustimmung des Grundbesizers gestattet.

Dies gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- oder Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Felddrainen.

§ 11.

Die Nachlese in Gärten, in Obstanlagen, Weinbergen, auf den Aekern und Wiesen ist zur Nachtzeit unbedingt verboten (§ 7), sonst aber nur mit Einwilligung des Grundbesizers gestattet.

II. Von den Feldfrevelstrafen.

§ 12.

Die Feldfrevel werden je nach Umständen mit einer Geldstrafe von 1 bis 40 Gulden oder mit einer Arreststrafe von sechs Stunden bis zu acht Tagen geahndet.

Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§ 13 und 14 bezeichneten Ausnahmen.

§ 13.

Die Uebertretung der in den §§ 4—10 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden:

für je ein Stück Rind, Pferd, Maulthier, Esel oder Ziege mit 1 fl.

" " " " Schwein mit 30 kr.

" " " " Schaf " 20 "

" " " " Truthahn, Ente und Gans mit 10 kr.

" " " " anderen Federviehes " 5 "

Diese Strafe ist, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Uebertretung zur Nachtzeit (§ 7) begangen wurde, zu verdoppeln.

Eine Verdoppelung der Strafe tritt auch dann ein, wenn die Uebertretung auf bebauten Aekern, Gärten, Weingärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Uebertretung des § 3 lit. a und b ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit 50 Kreuzer, wenn sie aber durch Reiten oder Fahren verübt wurde, mit einem Gulden von jedem Stück Trag- oder Zugthier zu bestrafen.

Die im § 3 lit. f bezeichnete Beschädigung von Bäumen am Stamme oder von Nützungssträuchern an den Haupttrieben ist mit zwei Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub, sowie das Abbrechen oder sonstige Verlegen von Ästen, Zweigen, Blüthen oder Früchten mit einem Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Ausreißen von Nützpfählen der Gewächse mit einem Gulden für jeden Pfahl zu bestrafen.

Bei Eintritt besonderer rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf eine geringere Strafe, jedoch nicht auf weniger als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser Beträge erkannt werden.

In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Strassfall den Gesamtbetrag von 40 Gulden überschreiten.

§ 14.

Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten begangen wird, sind auch die Eltern, oder die gesetzlichen Vertreter der Kinder, oder die Dienstherrn mit einer Geldstrafe bis zu 10 Gulden zu bestrafen, wenn diesen Personen gleichfalls ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, und zwar ohne Unterschied, ob die unmittelbaren Uebertreter bestraft wurden oder nicht.

Diese Strafe darf jedoch jenen Gelbbetrag nicht übersteigen, welcher in diesem Gesetze auf die Uebertretung selbst gesetzt ist.

Die genannten Personen haften überdies für den Schadenersatz (§ 1315 des allg. b. G.-B.)

§ 15.

Der Feldfreveler unterliegt der bezüglichlichen Strafe und hat überdies für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jede für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§ 1301 und 1302 des allg. b. G.-B.

III. Vom Feldschutz-Personale.

§ 16.

Zur Ueberwachung des Feldgutes sind die Feldhüter, die Gemeindevachen, Forsthüter, die Straßen-Einräumer der Gemeinde, die öffentliche Sicherheitswache und die k. k. Gendarmerie berufen.

§ 17.

Der Feldhüter hat das Dienstzeichen zu tragen, und ist befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, wovon er jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen darf.

§ 18.

Hinsichtlich der ämtlichen Stellung des beideten Feldhüters, der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenansage, seiner Befugnisse in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von

Personen, welche bei Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 84) maßgebend.

§ 19.

Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter in Abwesenheit des Grundeigenthümers und für denselben über so viele Stücke Viehes als zur Entschädigung hinreicht, die Privatpfändung zu vollziehen (§ 1321 des allg. b. G.-B.), es wäre denn, daß dieselbe bereits vom Eigenthümer vorgenommen worden wäre.

§ 20.

Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel unverweilt dem betreffenden Ortsvorsteher oder dem Districtsleiter, wo kein Ortsvorsteher vorhanden ist, anzuzeigen.

Die Ortsvorsteher haben die Anzeige unverzüglich zur Kenntniß ihres vorgesetzten Organes (Districtsleiters oder Magistrats) zu bringen.

§ 21.

Gleichzeitig haben die Aufsichtsorgane dem Ortsvorsteher die nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 84) anlässlich eines Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge, sowie das etwa gepfändete Vieh zu übergeben.

Die Ortsvorsteher übergeben Alles dem Districtsleiter, wo er vorhanden ist.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§ 22.

Die Untersuchung aus Anlaß vorkommender Feldfrevel steht dem Leiter jenes Districtes, in dessen Gebiete dieselben begangen wurden, oder dem Ortsvorsteher zu, falls dieser nicht einem Districtsleiter untersteht.

Das Strafrecht wird vom Stadtmagistrate ausgeübt, dem zu diesem Behufe die Acten der abgeführten Untersuchung vom Districtsleiter vorzulegen sind.

§ 23.

Der Districtsleiter oder der Ortsvorsteher (§ 22) ist verpflichtet, die Strafbehörde von jenen Verletzungen, welche unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches fallen, unverweilt zu verständigen.

§ 24.

Der Districtsleiter hat die Ausfolgung der gepfändeten von einem Feldfrevel herrührenden Sachen an den beschädigten Eigenthümer zu veranlassen.

Gepfändete Viehstücke von unbekannten Eigenthümern sind durch 8 Tage zu verwahren und sohin versteigern zu lassen.

Ist der Eigenthümer nicht bekannt, so hat der Districtsleiter wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder, falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten in der Regel zu versteigern, oder wenn dies nicht thunlich ist, sonst entsprechend zu verwerthen.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Uebernahme der Sachen oder des Werthes derselben binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der versteigerten Sachen, wenn er nach Abzug der Kosten fünf Gulden nicht übersteigt, an den Fond des Localarmenhauses gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigenthümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche, abzugeben, übersteigt der Erlös diesen Beitrag, so ist er an den Stadtmagistrat zur weiteren Verfügung einzusenden.

Wo kein Districtsleiter besteht, sind die vorerwähnten Obliegenheiten vom Ortsvorsteher zu besorgen.

§ 25.

Aus Anlaß der erfolgten Uebergabe von Viehstücken an den Ortsvorsteher und beziehungsweise an den Districtsleiter hat dieser hievon sowohl den Eigenthümer derselben, wenn er bekannt ist, als auch den Beschädigten und diesen letzteren mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigenthümer zurückgestellt werden mußte.

Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Districtsleiter oder der Ortsvorsteher (§ 22) über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Uebereinkommen zu vermitteln und im Falle keine Abfindung zu Stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach § 1321 allg. b. G.-Bl. vor dem Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigenthümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszulösen ist.

§ 26.

Der Districtsleiter oder der Ortsvorsteher (§ 22) hat über jeden angezeigten Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Thatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und, falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu Stande kommt, zugleich den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten zurückgestellten Sachen mittelst Schätzung festzustellen.

§ 27.

Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beidete Feldschutzpersonale berufen.

Uebersteigt aber der Schade nach dem Dafürhalten des Feldhüters fünf Gulden, so hat der Districtsleiter oder der Ortsvorsteher (§ 22) die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann ohne Verzug zu veranlassen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch einen beeideten Schätzmann kann auch sonst sowohl von dem Beschädigten als auch von dem zur Ersatzleistung sich Meldenden beim Districtsleiter oder Ortsvorsteher (§ 22) begehrt werden.

§ 28.

Insoweit die Schätzung nicht nach § 27 durch das beeidete Feldschutzpersonale vorgenommen wird, hat sich der Districtsleiter oder der Ortsvorsteher (§ 22) hiezu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänner zu bedienen; sind solche Schätzmänner nicht vorhanden, so hat er zwei geeignete Vertrauensmänner des Ortes als Schätzmänner zu berufen.

§ 29.

Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Anspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, oder von dem Verurtheilten nicht angefochten wird.

Wird eine den Betrag von 15 Gulden übersteigende Schätzung angefochten, so ist der Ersatz im Straferkenntnisse blos bis zu diesem Betrage zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Civilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 14 und 15 zu erkennen, und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevler Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden und dgl. weiters zu bestimmen, in wie ferne diese Personen, innerhalb der im ersten Absätze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen, dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

§ 30.

Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§ 31.

Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung desselben verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, nachdem das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugesügten Schadens erhalten hat, und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, dem Eigenthümer zurückzustellen.

Ist dies nicht der Fall, so hat der Districtsleiter oder der Ortsvorsteher (§ 22) dieselben öffentlich zu versteigern und den Erlös nach Abzug der Kosten und Befriedigung des beschädigten Eigenthümers an den Frevler, und wenn dieser unbekannt ist oder sich binnen drei Monaten nicht gemeldet hat, an den Fond des Localarmenhauses abzuführen.

§ 32.

Die Berufung gegen die Straferkenntnisse des Stadtmagistrates, geht an die Statthaltereirei.

Die Berufung ist binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses beziehungsweise, wenn die Zustellung desselben von der Partei verlangt, oder, im Falle der Contumaz von Amtswegen angeordnet wurde, vom Zustellungstage gerechnet beim Stadtmagistrate schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Ein allfälliger Recurs gegen die Entscheidung der Statthaltereirei ist an das k. k. Ministerium des Innern zu richten.

§ 33.

Die Geldstrafen fließen in den Fond des hiesigen Armenhauses.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln.

Die Geldstrafe kann und zwar für je einen Strafbetrag von 5 Gulden in Arrest von 24 Stunden oder in einen Arbeitstag zu einem gemeinnützigen Zwecke umgewandelt werden.

§ 34.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Schuldige binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Civilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Von der Außerkraftsetzung der älteren Vorschriften und dem Vollzuge dieses Gesetzes.

§ 35.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschuges, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben, und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Januar 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 28) außer Kraft.

§ 36.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbau-Minister und der Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 20. März 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Falkenhahn m. p.

